

**Mindeststandards für Gottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie  
für das Bistum Magdeburg  
(Stand: 27. Mai 2020)**

---

Angesichts der notwendigen Abstands- und Hygieneregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus erscheint es einerseits weiterhin ratsam, auf die sogenannten öffentlichen Gottesdienste zu verzichten (vgl. Briefe von Bischof Dr. Gerhard Feige vom 06.05.2020 und vom 20.05.2020). Aufgrund des Wunsches von Gläubigen nach gemeinsamen liturgischen Feiern und angesichts der schrittweisen politischen und gesellschaftlichen Lockerung der Ausnahmesituation erscheint es andererseits verantwortbar, auch wieder Gottesdienste zu feiern. Dabei sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

**I. Allgemeine Regeln**

1. Gottesdienste in geschlossenen Räumen (Kirchen, Kapellen, Gemeinderäumen) sind **nur unter folgenden Bedingungen zulässig**:

- Die Zahl der zugelassenen Mitfeiernden richtet sich nach der Größe der Fläche für die ständig vorgehaltenen Sitzplätze. Der Abstand der Gläubigen beträgt in alle Richtungen 2 m. Die so maximal nutzbaren Plätze werden deutlich sichtbar markiert. Familien werden dabei nicht getrennt.
- Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes ist sicherzustellen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden, ggf. durch Markierungen.
- Die Gottesdienstmitfeiernden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, die folgende Angaben enthalten muss:
  - Vor- und Familienname
  - die vollständige Adresse
  - die Telefonnummer.

Diese Listen sind vertraulich aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst werden die Listen datensicher vernichtet.

Ein Formular findet sich auf der Homepage des Bistums unter:

[https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2020/Bilder\\_Mai/Erhebungsbogen\\_zur\\_Teilnahme.pdf](https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2020/Bilder_Mai/Erhebungsbogen_zur_Teilnahme.pdf)

- Ein Ordnungsdienst sorgt dafür, dass diese Regeln eingehalten werden.
- Vor, während und nach dem Gottesdienst wird für eine größtmögliche Durchlüftung des Raums gesorgt. Ggf. werden die Kirchentüren offen gehalten, damit Türgriffe und Türklinken nicht benutzt werden müssen.
- Die Gläubigen werden in angemessener Form über die einzuhaltenden Regeln informiert (Aushang, Homepage, mündliche Hinweise).
- Auf Gemeindegang sollte weitgehend verzichtet werden. Chorgesang ist nicht möglich. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob

mitzubringen. Kircheneigene Gesangbücher werden nicht zur Verfügung gestellt.

- Die Zahl der liturgischen Dienste ist auf ein Minimum zu reduzieren, so dass auch die Mindestabstände im Altarraum eingehalten werden können. Die liturgischen Abläufe sind daraufhin zu überprüfen und anzupassen.
  - Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollten aufgrund des sich mit zunehmender Dauer erhöhenden Infektionsrisikos in angemessener Kürze gefeiert werden.
  - Die Weihwasserbecken und Weihwasserbehälter bleiben weiterhin geleert. Auch die Besprengung mit Weihwasser unterbleibt. Ausnahmen bilden Begräbnisse und die Spendung der Taufe.
2. Gottesdienste unter freiem Himmel dürfen nur gefeiert werden, wenn die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können.
  3. Da die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands bei Prozessionen nicht dauerhaft garantiert werden kann, sollte darauf verzichtet werden.

## **II. Zusätzliche Regeln bei der Eucharistiefeier**

Darüber hinaus sind für Eucharistiefeiern folgende Regeln einzuhalten:

1. Bei der Vorbereitung der Eucharistiefeier ist auf notwendige Hygiene zu achten. Der Zelebrant und die liturgischen Dienste waschen sich vor Beginn des Gottesdienstes die Hände mit Seife und desinfizieren sie anschließend.
2. Die Hostien werden nicht von den Gottesdienstteilnehmern aufgelegt. Die gefüllte Hostienschale, die Kännchen mit Wasser und Wein sowie der Kelch werden in der Nähe des Altars bereitgestellt. Während der gesamten Eucharistiefeier – auch bei der Wandlung – bleibt die Hostienschale mit einer Palla abgedeckt. Für die große Hostie empfiehlt es sich, eine eigene Patene zu verwenden.
3. Die liturgischen Geräte werden nach jeder Messfeier mit heißem Wasser gereinigt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass dafür geeignete liturgische Gefäße benutzt werden. Zu jedem Gottesdienst wird frische Kelchwäsche benutzt.
4. Auf die Konzelebration ist zu verzichten, sofern der Mindestabstand am Altar nicht eingehalten werden kann; gleiches gilt für den Dienst des Diakons.

5. Das Küssen des Lektionars bzw. Evangeliars und die Bezeichnung des Mundes beim kleinen Kreuzzeichen entfallen.
6. Die Gabenbereitung beginnt der Zelebrant mit dem Lavabo, indem er sich die Hände mit Seife wäscht. Dazu werden eine ausreichend große Schüssel und eine entsprechende Wasserkanne verwendet. Anschließend trocknet er sich die Hände mit einem sauberen Handtuch oder einem Einmalhandtuch. Er selbst holt anschließend die eucharistischen Gaben und stellt sie auf den Altar.
7. Die Kollektenkörbe werden nicht durch die Bankreihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
8. Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.
9. Nur der (Haupt-)Zelebrant empfängt die Kelchkommunion.
10. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christ.“ – „Amen.“) ausgeteilt; ggf. kann der Dialog gemeinsam zu Beginn der Kommunionsaus-  
teilung gesprochen werden.  
Die Hostie wird vom Kommunionsspender in die Hand des Empfängers gelegt, ohne diese zu berühren. Die Mundkommunion muss bis auf weiteres unter-  
bleiben. Es wird empfohlen, dass der Priester erst kommuniziert, nachdem er den Gläubigen die Kommunion gereicht hat.
11. Personen, die zur Kommunionsspendung hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Magdeburg, 27. Mai 2020